



Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Schweine

Referenz	PCCB/S3/TVV/975092	Datum	23.08.2017
Aktuelle Version	5.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Informationen zur Nahrungsmittelkette, Schweine		

Verfasst von	Genehmigt von
Tom Van Vooren, Attaché	Lefevre Vicky, Generaldirektorin

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Informationen zur Nahrungsmittelkette, die Schweinehalter Schlachthofbetreibern zukommen lassen müssen, zu erläutern.

2. Anwendungsbereich

Schlachtung von Schweinen

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

3.2. Andere

Gutachten 2007-18 des Wissenschaftlichen Ausschusses der FASNK vom 26.06.2007: „Notification à l'abattoir par le détenteur de porcs de données dans le cadre des informations relatives à la chaîne alimentaire“ (Übermittlung von Angaben an den Schlachthof durch den Schweinehalter im Rahmen der Informationen zur Nahrungsmittelkette) (Dossier SciCom 2007/17).

Circulaire (PCCB/S3/665052) relative à la possibilité de ne pas exécuter l'analyse trichines lors de l'expertise de porcs charcutiers suite à la reconnaissance officielle de la Belgique comme « région à risque négligeable de *Trichinella* chez les porcs domestiques (Rundschreiben über die Möglichkeit, die Trichinenuntersuchung während der Untersuchung von Fleischschweinen infolge der amtlichen Anerkennung Belgiens als „Region mit vernachlässigbarem Trichinenrisiko bei Hausschweinen“ nicht durchzuführen).

Circulaire (PCCB/S6/641883) concernant l'obligation pour les abattoirs d'enregistrer via Beltrace, les informations sur la chaîne alimentaire fournies électroniquement (eICA) (Rundschreiben über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung, die elektronisch übermittelten Informationen zur Nahrungsmittelkette (eINK) über Beltrace zu registrieren).

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

INK: Informationen zur Nahrungsmittelkette

5. Informationen zur Nahrungsmittelkette

Die europäischen Vorschriften bezüglich der Nahrungsmittelkette sind größtenteils in den Verordnungen des sogenannten Hygienepakets festgelegt¹. Diese Vorschriften gelten direkt für alle in der Nahrungsmittelkette aktiven Anbieter, einschließlich der Viehhalter.

Die Verordnungen schreiben vor, dass der Viehhalter dem Schlachthofbetreiber für jedes Tier (bzw. jede Tiergruppe), das (die) er zum Schlachthof verbringt, die *Informationen zur Nahrungsmittelkette* (abgekürzt: *INK*) übermitteln muss². Zu diesem Zweck muss der Viehhalter die nötigen Daten in

¹ Unter anderem die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 854/2004 und Nr. 2074/2005.

² Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene. Amtsblatt der Europäischen Union L 226 vom 25.06.2004. (Anhang I Teil A III. Punkte 7 und 8).

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Amtsblatt der Europäischen Union L 226 vom 25.06.2004. (Anhang II Abschnitt III)

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs. Amtsblatt der Europäischen Union L 226 vom 25.06.2004. (Anhang I Abschnitt I Kapitel II A. und Abschnitt II Kapitel II).

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004. Amtsblatt der Europäischen Union L 338 vom 22.12.2005. (Artikel 1 und Anhang I).

seinen Betriebsregistern fortlaufend aktualisieren und sie dem Schlachthofbetreiber zukommen lassen.

Schlachthofbetreiber müssen Personen, die Tiere zur Schlachtung bringen, nach den Informationen zur Nahrungsmittelkette fragen und dürfen keine Tiere zum Gelände des Schlachthofs zulassen, ohne über diese Informationen zu verfügen. Schließlich kontrolliert die FASNK die Verfügbarkeit der Informationen, deren aktive Verwendung durch den Schlachthofbetreiber sowie deren Gültigkeit und Zuverlässigkeit.

Durch die INK erhalten sowohl die Schlachthofbetreiber als auch die Inspektoren Informationen bezüglich der Vorgeschichte der zur Schlachtung gebrachten Tiere. Diese Informationen müssen genutzt werden, um die Schlacht- und Untersuchungsvorgänge nicht nur von einem logistischen Standpunkt, sondern vor allem mit dem Ziel einer risikobasierten Vorgehensweise bestmöglich zu organisieren.

Die Informationen zur Nahrungsmittelkette müssen sich insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

- den Status des Herkunftsbetriebs oder den Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit;
- den Gesundheitszustand der Tiere;
- die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten Tierarzneimittel (Wartezeit, sofern eine vorgeschrieben ist) sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten;
- das Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können;
- die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind;
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlacht- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren (= Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung beziehungsweise Untersuchung des Schlachtkörpers und der Schlachtnebenzeugnisse nach der Schlachtung) aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes;
- Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte, und
- Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht.

Der Schlachthofbetreiber muss die Informationen evaluieren und im Rahmen der Verwaltung nutzen: Annahme oder Ablehnung von Tieren, das Treffen von besonderen Vorkehrungen bei der Schlachtung usw.

Die INK müssen mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere beim Schlachthof eingehen. Beschließt der Schlachthofbetreiber nach Evaluierung der Informationen zur Nahrungsmittelkette, die Tiere zur Schlachtung zuzulassen, müssen die Daten dem amtlichen Tierarzt unverzüglich und mindestens 24 Stunden vor Eintreffen der Tiere im Schlachthof zur Verfügung gestellt werden.

Vor der Schlachttieruntersuchung (Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung) muss der amtliche Tierarzt über alle Fakten, die auf ein (gesundheitliches) Problem, welches die Nahrungsmittelsicherheit beeinträchtigen könnte, bei dem Tier/der Tiergruppe hindeuten könnten, informiert werden.

Trifft ein Tier ohne Informationen zur Nahrungsmittelkette im Schlachthof ein, muss der Schlachthofbetreiber den amtlichen Tierarzt umgehend darüber informieren. Das Tier darf nicht geschlachtet werden, solange der amtliche Tierarzt nicht seine Zustimmung erteilt hat. Die Informationen müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft des Tieres beim Schlachthof nachgereicht werden.

5.1. Praktische Anwendung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005³ muss die FASNK präzisieren, welche Informationen der Halter dem Schlachthof zumindest zukommen lassen muss. In der beigefügten Tabelle (Anhang 1) finden Sie eine Auflistung der zu übermittelnden Mindestangaben und die dazugehörigen Erläuterungen. Im Rahmen der Ausarbeitung dieser Tabelle wurden das Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses der FASNK⁴ und die Bemerkungen der Berufsverbände der Viehhalter und Schlachthöfe sowie der DGZ und der ARSIA berücksichtigt. Sind Sie sich in Bezug auf diese Mindestangaben oder den Inhalt des Anhangs 1 unsicher, können Sie sich beispielsweise an Ihren Betriebstierarzt wenden.

Für den Viehhalter ist es in bestimmten Fällen in der Tat nicht immer einfach zu entscheiden, ob diverse Informationen für den Schlachthof von Relevanz sind oder nicht. Deshalb ist eine gute und transparente Kommunikation zwischen dem Tierarzt und dem Viehhalter von zentraler Bedeutung. Für den darauffolgenden Informationsaustausch zwischen Anbietern bezüglich der Nahrungsmittelsicherheit ist es essentiell, dass der Tierarzt dem Viehhalter vollständige Informationen über den (Krankheits-)Zustand, die Feststellungen und die Analyseergebnisse - auch in Bezug auf wichtige Aspekte für die Nahrungsmittelsicherheit - gibt.

Es ist wichtig, dass die Informationen über die Verwendung von Arzneimitteln im Allgemeinen und insbesondere über die Verwendung von Antibiotika mit der gebührenden Sorgfalt mitgeteilt werden. Dies ist ebenfalls bei der Ausfuhr in Drittländer von Relevanz, da in einigen Drittländern strengere MRL-Werte für Antibiotika gelten. Um bestimmten Ausfuhranforderungen von Drittländern zu entsprechen, müssen die Informationen über die Verwendung von Antibiotika und anderen medikamentösen Produkten ausdrücklich aufgeführt sein. Im Rahmen ihres Eigenkontrollsystems führen die Schlachthöfe selbst stichprobenartige Analysen durch, während die FASNK ein Probenahmeprogramm durchführt.

Aktuelle Informationen über zugelassene Arzneimittel finden Sie auf der Website⁵ der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAAGP).

Es darf frei entschieden werden, wie die Daten weitergegeben werden (in Papierform oder elektronischer Form).

³ Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004.

⁴ Gutachten 2007-18 vom 26.06.2007: „Notification à l'abattoir par le détenteur de porcs de données dans le cadre des informations relatives à la chaîne alimentaire“ (Übermittlung von Angaben an den Schlachthof durch den Schweinehalter im Rahmen der Informationen zur Nahrungsmittelkette“) (Dossier SciCom 2007/17). Siehe die Website der FASNK.

⁵ www.fagg-afmps.be/fr/items-VET/bases_de_donnees/

Es wird jedoch empfohlen, die INK auf elektronischem Wege zu übermitteln. Dafür muss entweder die Anwendung eICA von Beltrace genutzt werden oder das Musterformular für INK (siehe Anhang 2 des vorliegenden Rundschreibens) auf der Website der FASNK (www.fasnk.be) heruntergeladen und ordnungsgemäß ausgefüllt per E-Mail an den Schlachthof gesendet werden. Mehr Informationen über die Anwendung eICA von Beltrace finden Sie in dem Rundschreiben PCCB/S6/641883⁶, welches auf der Website der FASNK verfügbar ist.

Entscheidet man sich gegen eine elektronische Übermittlung der Daten, ist es aus Gründen der Einheitlichkeit ratsam, das in Anhang 2 beigefügte Musterformular zu verwenden (welches ebenfalls auf der Website der FASNK verfügbar ist).

Um zu gewährleisten, dass die Daten hinreichend aktuell sind, sind die Formulare höchstens 7 Tage lang gültig. Für den Fall, dass jedoch während des Gültigkeitszeitraums der INK-Erklärung neue Behandlungen oder Analysen durchgeführt werden müssten und/oder Krankheiten oder eine ungewöhnlich hohe Mortalität festgestellt würde(n), müsste eine neue INK-Erklärung erstellt und dem Schlachthof übermittelt werden.

Der Schlachthofbetreiber kann auch frei entscheiden, wie er die Daten bezüglich der Nahrungsmittelkette seinerseits dem amtlichen Tierarzt zukommen lässt, nachdem er diese evaluiert und sein Betriebsmanagement darauf abgestimmt hat. Um einen schnellen und reibungslosen Ablauf der Untersuchungs- und Schlachtvorgänge sicherzustellen, ist es jedoch wünschenswert, dass diese Daten dem amtlichen Tierarzt in jedem Schlachthof auf einheitliche Weise vorgelegt werden. In jedem Schlachthof müssen dazu konkrete Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem amtlichen Tierarzt getroffen werden⁷.

Schlachthöfe müssen die Daten 2 Jahre lang aufbewahren, während es bei Schweinehaltern 5 Jahre sind⁸.

Es versteht sich natürlich von selbst, dass das System der INK nur funktionieren kann, wenn jedes Kettenglied Verantwortung übernimmt. Die Informationen müssen korrekt und vollständig sein. Wird das von der FASNK zur Verfügung gestellte INK-Formular verwendet, müssen alle Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden.

Im Falle eines Verstoßes werden repressive Maßnahmen getroffen: Wird auf der Ebene des Schlachthofs festgestellt, dass eine Meldung mittels der INK-Formulare gemacht hätte werden müssen, aber dies nicht geschehen ist, werden Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die die Meldung unterlassen haben.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, zieht dies nicht nur direkte Folgen für den Viehhalter, der die (falschen, unvollständigen oder nicht ausreichenden) Informationen übermittelt hat, nach sich, sondern ist auch dem Image des gesamten Sektors abträglich, was eventuell Auswirkungen auf den Handel und folglich die Preisbildung haben kann.

⁶ Circulaire (PCCB/S6/641883): obligation pour les abattoirs d'enregistrer via Beltrace, les informations sur la chaîne alimentaire fournies électroniquement (eICA) (Rundschreiben über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung, die elektronisch übermittelten Informationen zur Nahrungsmittelkette (eINK) über Beltrace zu registrieren).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 854/2004: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde zur wirksamen Durchführung der amtlichen Überwachung jede erforderliche Unterstützung gewähren. Sie gewährleisten insbesondere: [...] den Zugang zu den Dokumenten und Büchern, die im Rahmen dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder die von der zuständigen Behörde zur Beurteilung der Lage für erforderlich gehalten werden.“ (Artikel 4 Punkt 1)

⁸ Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette. (Artikel 11)

5.2. Innergemeinschaftlicher Handel

Für den innergemeinschaftlichen Handel gelten die folgenden Vorschriften:

1. Für die Verbringung von Schweinen aus einem EU-Mitgliedstaat zu einem in Belgien gelegenen Schlachthof.
Die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, aus denen Schweine nach Belgien verbracht werden, wurden über das belgische Musterformular in Kenntnis gesetzt und gebeten, Personen, die nach Belgien ausführen, anzuweisen, dieses zu benutzen. Bis gemeinschaftliche oder bilaterale formelle Übereinkommen mit den betreffenden Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden, sind während einer Übergangsphase auch die Formulare des Versandlandes zulässig.
2. Für die Verbringung von Schweinen von Belgien zu einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Schlachthof, wird das Formular des Bestimmungslandes verwendet.
Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, wie ihnen die Informationen zur Nahrungsmittelkette zu übermitteln sind. Sie finden diese Informationen auf der Website der FASNK:
www.fasnk.be: Professionnels/Berufssektoren > Production animale/Tierproduktion > Informations sur la chaîne alimentaire/Informationen zur Nahrungsmittelkette > Schweinesektor > INK und innergemeinschaftlicher Handel.
Gelten keine spezifischen Vorschriften, kann dem belgischen Ansatz entsprechend vorgegangen werden.

5.3. Ausfuhr von Schweinefleisch in Drittländer

Für den Versand von Schweinefleisch aus einem Schlachthof, einem Verarbeitungsbetrieb oder einem Kühlhaus in Drittländer ist eine amtliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich. Für bestimmte Drittländer sind spezifische Informationen über die Gesundheitslage des Haltungsbetriebs und Informationen über die Herkunft der Schweine erforderlich. Bei manchen Bestimmungsdrittländern kann es ausreichen, über diese Information zu verfügen, um die Bescheinigung unterzeichnen zu können. Bei anderen Drittländern muss diese Information (ganz oder zum Teil) Bestandteil der Gesundheitsbescheinigung sein. Um die Anzahl der Dokumente nicht unnötig zu erhöhen, wurde dem INK-Dokument eine Rubrik hinzugefügt, in der für die betreffenden Schweine der Name der Drittländer, für die die Tiere die Bescheinigungsanforderungen erfüllen, angeführt werden kann.

Gelten spezifische Anforderungen für die Schweine, aus denen die auszuführenden Erzeugnisse gewonnen wurden, sind diese Anforderungen in einem Dokument mit dem Titel „ICA - informations de la chaîne alimentaire - conditions d'exportation“ (INK - Informationen zur Nahrungsmittelkette - Ausfuhrbedingungen) aufgelistet. Dieses Dokument ist auf der Website der FASNK verfügbar, und zwar auf der Seite bezüglich der Kombinationen von Ländern und Erzeugnissen.

Entsprechen die lebenden Schweine den „Ausfuhrbedingungen in Bezug auf die INK“ eines Landes, kann der Name dieses Landes in dem Feld in Teil 2 Punkt 4 des INK-Formulars aufgeführt werden.

Erfüllen die lebenden Schweine hingegen nicht die „Ausfuhrbedingungen INK“ eines Landes, darf der Name dieses Landes nicht auf dem INK-Formular vermerkt werden.

Es ist zulässig, den ISO-Code des Landes anstelle des Namens des Drittlandes anzugeben.

Der Sektor muss die ordnungsgemäße Umsetzung der Ausfuhranforderungen sicherstellen.

Einige Beispiele in der folgenden Entscheidungstabelle

Ist nach dem Besuch der Website der FASNK sicher, dass die lebenden Schweine...	demnach...
die Bedingungen für die Ausfuhr nach Südkorea erfüllen,...	kann der Name „Südkorea“ oder der Code „KR“ in das Feld in Teil 2 Punkt 4 des INK-Formulars eingetragen werden.
die Bedingungen für die Ausfuhr nach China nicht erfüllen,...	darf der Name „China“ oder der Code „CN“ nicht auf dem INK-Formular erwähnt werden.

6. Anhänge

Anhang 1: Tabellen: Von dem Schweinehalter zu übermittelnde Mindestangaben.

Anhang 2: Musterformular „Informationen zur Nahrungsmittelkette: Schweine“.

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	2007-2008	Originalversion
2.0	21.12.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfügen der verschiedenen Rundschreiben zu diesem Thema; - Angabe des Gültigkeitszeitraums der INK; - Anpassung des Anhangs 1: Hinzufügung von Informationen zum Trichinenstatus, den Salmonellenanalysen und der Ausfuhr in Drittländer; - Anpassung an das neue Modell für Rundschreiben der FASNK.
3.0	24.09.2013	Anpassung Anhang 1: Aktualisierung bezüglich der Salmonellenanalysen
4.0	11.05.2015	Streichung des Monitorings für <i>Salmonellen</i> auf der Ebene des Haltungsbetriebs (Aufhebung des K.E. und M.E. vom 27.04.2007 über die Überwachung von Salmonellen bei Schweinen).
5.0	Veröffentlichungsdatum	Einfügung des Kapitels 5.3. bezüglich der Ausfuhr von Schweinefleisch in Drittländer 5.1.: Absatz bezüglich der Verwendung von Arzneimitteln wurde für alle Drittländer verallgemeinert